

Zeit seiner Pensionirung bezieht, und es würden sonach die Lehrer durch den vorliegenden Entwurf bei der Berechnung nach dem fünfjährigen Durchschnitte schlechter gestellt, als zeitlich; allein dieser Nachtheil wird nach Ansicht der Majorität durch andere Vortheile, die der Entwurf durch Annäherung an das Staatsdienergesetz bietet, reichlich ausgeglichen. Die Minorität (Müller und Referent) ist dagegen für den Beschluß der Zweiten Kammer und stützt ihre abweichende Ansicht auf folgende Gründe: Soll das vorliegende Gesetz die Lage der emeritirten Lehrer verbessern, so läßt es sich damit nicht vereinbaren, wenn gleich seine erste Bestimmung einen Rückschritt macht, der eine erhebliche Benachtheiligung der Lehrer mit sich führt. Dann würde der Fall vorkommen, daß ein Lehrer, der in seinem vierten und fünften Dienstjahre vor seiner Pensionirung ein niedriges Einkommen bezogen hat, bei seiner Pensionirung eine geringere Pension erhält, während er in den letzten drei Jahren ein höheres Einkommen hat versteuern müssen. Auch ist die Minorität der Ansicht, daß sämtliche bereits angestellte Lehrer einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, daß ihnen das Amtseinkommen, welches sie dormalen beziehen, bei ihrer Pensionirung angerechnet werde. Will man diesen Nachtheil durch Einrechnung des Wohnungswertes und andere Vortheile als ausgeglichen ansehen, so verlieren die letzteren ihren Werth und erscheinen nicht als Begünstigung, wie dies doch die Absicht des Entwurfs ist.

Die Minorität rathet der Kammer an:

den Eingang des § 2 bis zu dem Worte „beträgt“ nach der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Die Majorität empfiehlt die Annahme des Entwurfs bis zu dem Worte „beträgt“.

b.

Die Scala der Pensionsquoten ist im Wesentlichen dem Staatsdienerpensionsgesetz vom Jahre 1851 nachgebildet. Der Entwurf stellt aber die Lehrer insofern noch etwas besser, als sie schon vom erfüllten 10. Dienstjahre an $3\frac{1}{2}$ Procent erhalten sollen, während der Staatsdiener erst mit dem erfüllten 18. Dienstjahre 33 Procent bekommt; es ist dies jedoch um deswillen gerechtfertigt, weil schon jetzt die Pension des Lehrers mit erfülltem 10. Dienstjahre $\frac{1}{2}$ beträgt.

In der Zweiten Kammer ist die Scala des Entwurfs angenommen worden, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Pensionsberechtigung nicht erst mit dem erfüllten 10., sondern mit dem erfüllten ersten Dienstjahre eintreten soll. Eine Minorität der Deputation der jenseitigen Kammer hatte eine den Lehrern noch weit günstigere Scala in Vorschlag gebracht (vergl. Landt.-Mittheilungen der Zweiten Kammer S. 2005). Nach ihr soll die Pensionsberechtigung gleich mit dem Amtsantritte beginnen und bis zum 10. Dienstjahre $3\frac{1}{2}$ Procent u. s. w. und vom 44. bis 45. Dienstjahre 80 Procent, vom 45. bis 50. 90 Procent und nach erfülltem 50. Dienstjahre 100 Procent, also das volle Amtseinkommen mit Wohnungsäquivalent betragen. Die Zweite Kammer hat jedoch diese Scala mit 37 gegen 36 Stimmen abgelehnt, und die unterzeichnete Deputation vermag nicht, diese Scala wieder aufzunehmen, da sie allzuweit über die Pensionssätze der Staatsdiener hinausgeht. Was nun die von der Zweiten Kammer angenommene Scala anlangt, so kann sich die Majorität nicht

damit einverstanden, daß die Pensionsberechtigung schon mit erfülltem ersten Dienstjahre beginnen soll, weil dies eine wesentliche Bevorzugung der Lehrer vor den Staatsdienern sein würde, die um so weniger gerechtfertigt sein dürfte, als der Lehrer früher ins Amt eintritt, als der Staatsdiener. Dazu kommt noch, daß die Regierung nach § 3 des Gesetzes vom Jahre 1868 ermächtigt ist, Lehrern, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre dienstunfähig werden, im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit eine jährliche Unterstützung bis zu 100 Thlr. zu gewähren, wie auch das Staatsdienerpensionsgesetz vom Jahre 1835 in § 20 eine ganz ähnliche Bestimmung enthält.

Eine Minorität (Müller) war anfänglich für den Beschluß der Zweiten Kammer, hat sich jedoch schließlich der Majorität angeschlossen.

Die Deputation rathet der Kammer an, die Scala unverändert nach dem Entwurfe anzunehmen.

c.

Im letzten Absatze hat die Zweite Kammer beschlossen: auf der zweiten Zeile statt „100 Thlr.“ zu setzen „120 Thlr.“

Die Deputation empfiehlt den Beitritt zu dieser Abänderung.

Präsident von Friesen: Es ist also bei § 2 nur der erste Absatz in Frage, nämlich die Pension, welche die emeritirten Lehrer zu erhalten haben, bis zu den Worten: „beträgt“. Die Majorität empfiehlt unveränderte Annahme dieses Satzes, die Minorität die Annahme des ersten Satzes nach der Fassung der Zweiten Kammer. — Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Hübel: Die Regierung hat sich bei der hohen Kammer dafür zu verwenden, daß der Entwurf nach dem Gutachten der Majorität der Deputation angenommen werde. Es ist das Ministerium bestrebt gewesen, die Lehrer den Staatsdienern möglichst gleichzustellen, und man hatte daher hier eine Bestimmung des Staatsdienergesetzes aufzunehmen, welche man in Beziehung auf die Staatsdiener für so nothwendig angesehen hat, daß man sie in die Novelle zum Staatsdienergesetz aufnahm, während sie im ursprünglichen Staatsdienergesetz nicht enthalten war. Es war aber nicht allein die Rücksicht auf Gleichstellung der Lehrer mit den Staatsdienern, es waren auch praktische Rücksichten, welche die Regierung bestimmen mußten, die Pensionen der Lehrer nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 5 Jahre zu bemessen. Wenn der Lehrer nach dem Gehalte, den er in dem letzten Jahre bezog, pensionirt wird, so ist die Bestimmung der Pension zum Theil in die Hände der Anstellungsbehörde gelegt. Die Anstellungsbehörde braucht nur dem Lehrer im letzten Jahre oder im letzten Halbjahre eine Gehaltszulage zu geben, um eine wesentliche Erhöhung seiner Pension zu vermitteln, und sie wird dies thun ebenblos, um die Pension zu erhöhen. Ein solcher Fall war vielleicht jetzt weniger zu befürchten, da nach § 11 des Ge-